

# Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit (AWZ) zu den Werkverträgen in der Fleischwirtschaft

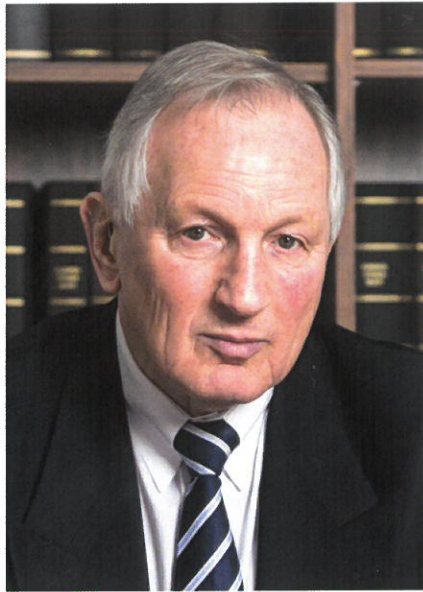
## 1. Ausgangssituation

In einem Programm, das als „Eckpunkte Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ bezeichnet wird, hat das Bundeskabinett am 20.05.2020 unter anderem unter Bezugnahme auf schlechte Arbeits- und Unterkunftsbedingungen der Werkarbeitnehmer und die aktuellen Coronafälle in fleischwirtschaftlichen Betrieben in verschiedenen Bundesländern ein striktes Vorgehen gegen die im Programm beschriebenen Verstöße gefordert. Die Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit, die sich in der Vergangenheit immer wieder mit der historischen Entwicklung in diesem Bereich beschäftigt hat, begrüßt, dass überall dort, wo die Verhältnisse nicht dem bei uns üblichen Standard entsprechen, seitens des Staates entschieden vorgegangen wird. Das besondere Schutzbedürfnis der hier tätig werdenden Werkarbeitnehmer, das im Programm angesprochen wird, erfordert eine nachdrückliche Sicherstellung der Arbeitsschutz-, Hygiene- und Unterbringungsmaßnahmen, wie sie im Programm dargestellt werden. Dem ist zuzustimmen.

## 2. Umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Regelung des werkvertraglichen Einsatzes in der Fleischwirtschaft

In den maßgeblichen Eckpunkten hinsichtlich der an Werkverträgen in der Fleischwirtschaft Beteiligten, ist Folgendes ausgeführt:

- Zutreffend wird in Eckpunkt 1 des Programms angesprochen, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, „um die Einhaltung der Arbeits-, Infektions- und Gesundheitsschutzstandards durch die Arbeitgeber und Werkvertragsunternehmen insbesondere in der Fleischwirtschaft sicherzustellen“. Ebenfalls wird an gleicher Stelle angekündigt, dass man eine Novelle des Arbeitsschutzgesetzes vorlegen wird, durch die „der Arbeitsschutz im Verhältnis zwischen Auftraggeber und



**Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal**

Werkvertragsunternehmer gestärkt und besser kontrolliert werden“ kann.

- In Eckpunkt 2 wird angesprochen, wie bei der beklagten unzulänglichen Unterbringung im vorliegenden Zusammenhang „eine dauerhafte Verpflichtung der Unternehmen zur Sicherstellung von Mindeststandards in allen Fällen bei der Unterbringung sichergestellt werden kann und zwar unabhängig davon, ob diese in eigens gestellten oder vermittelten Unterkünften erfolgt.“

- Weiter ist in Eckpunkt 4 vorgesehen, dass aus Kontrollgesichtspunkten „die eine Unterkunft stellenden Arbeitgeber einschließlich der Werkvertragsunternehmen verpflichtet werden, die zuständigen Behörden über den Einsatz sowie den Wohnort ihrer ausländischen Arbeitskräfte zu informieren“.

- Letztlich soll nach Eckpunkt 5 das Projekt „Faire Mobilität“ auch den hier angesprochenen „ausländischen Beschäftigten ein unabhängiges und umfassendes Beratungs- und Informationsangebot ... zur Verfügung“ stellen.

Überprüft man parallel zu den Ausführungen in dem Eckpunktepro-

gramm den vom gleichen BMAS-Ministerium vorgelegten Entwurf zur Umsetzung der modifizierten Entsenderichtlinie der EU innerhalb des Arbeitnehmerentendegesetzes, so kann man feststellen, dass dort die Aufnahme der maßgeblichen Eckpunkte vorgesehen ist und diese somit mit der Modifizierung des Arbeitnehmerentendegesetzes verwirklicht werden.

## 3. Denkbare Fazit nach dem Eckpunkteprogramm sowie dem zu modifizierenden Arbeitnehmerentendegesetz

Als Fazit könnte man seitens der Werkvertrags skeptiker sagen: Endlich wird einmal beim werkvertraglichen Einsatz in der Fleischwirtschaft voll zugeschlagen. Alles wird geregelt, Arbeits-, Infektions-, Gesundheits-, Unterbringungs- und Beratungsschutz. Jetzt wird man das in den einleitenden Worten Beklagte schon richten! Dann muss es ja endlich klappen und die Klagen über Missstände bei Werkverträgen in der Fleischwirtschaft hören auf!

## 4. Der unverhältnismäßig verfassungswidrige künftige Ausschluss von Werkvertragsleistungen in der Fleischwirtschaft

Ziemlich deplatziert erscheint demgegenüber jedoch in der soeben beschriebenen Gebrauchsanweisung für bessere Werkverträge, wie aus dem Zusammenhang gerissen und ohne nähere begründete Darlegung, mitten in den löblichen Vorstellungen für bessere Werkverträge in Punkt 3 der Hinweis: „Ab dem 1. Januar 2021 soll das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch in Betrieben der Fleischwirtschaft ... nur noch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des eigenen Betriebs zulässig sein“. Damit scheint ganz nebenbei der Beruf des fleischwirtschaftlichen Werkunternehmers, der sich diesen Beruf gewählt und oft schon etliche Zeit ausgeübt hat, kassiert. Dies geschieht so, als ob wir in Artikel 12 des Grundgesetzes keinen Schutz der

freien Berufswahl und in Artikel 56 AEUV sowie Artikel 16 der EU-Grundrechtecharta keine Manifestierung der unternehmerischen Freiheit hätten. Die in Artikel 12 Grundgesetz geschützte Berufsausübung der Werkvertragsauftraggeber, die künftig keine Werkvertragsunternehmer mehr einsetzen sollen und deren unternehmerische Freiheit ist ebenso tangiert.

**5. Verfassungsrechtliche Zurückweisung des „Werkvertragsverbots“ im Rahmen einer von der Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit (AWZ) initiierten „Interessengruppe Werkverträge Fleisch“**

Der angesprochene Eingriff in die verfassungsmäßig geschützten

Rechte der Betroffenen ist, wie das Programm selbst zeigt, unverhältnismäßig, da die mit dem Programm angestrebten Ziele sich aus geplanten und teilweise vor der Umsetzung im Arbeitnehmerentsendegesetz stehenden Maßnahmen erreichen lassen, ohne dass es des nicht zu begründenden Eingriffs, also eines generellen Verbots von Werkverträgen in der Fleischwirtschaft, bedarf. Aus der AWZ heraus wurde deshalb eine „Interessengruppe Werkverträge Fleisch“ gegründet, um gemeinsam gegen das angesprochene verfassungsmäßig unzulässige Verbot vorzugehen.

Näheres hierzu erfahren Sie auf der Homepage der AWZ unter:

[www.werkvertrag-zeitarbeit.de](http://www.werkvertrag-zeitarbeit.de)

Kritische Anmerkungen zum Ganzen erfahren Sie auch aus einem Interview mit dem Vorsitzenden unserer AWZ, das demnächst veröffentlicht wird. Die AWZ hat gegenüber dem Werkvertragsverbot bei Minister Heil, der Bundeskanzlerin und dem Wirtschaftsminister hinsichtlich der verfassungsmäßigen Bedenken mit den auf der Homepage der AWZ wiedergegebenen Schreiben Stellung genommen.

Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal  
Vorsitzender der  
Arbeitsgemeinschaft Werkvertrag  
und Zeitarbeit

Telefon 0621- 39180100  
M7 3 (Alte Reichsbank)  
68161 Mannheim